

Neues Archiv

der

Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

zur

Beförderung einer Gesamtausgabe der Quellenschriften
deutscher Geschichten des **Mittelalters**.



Erster Band.

Hannover.

Hahn'sche Buchhandlung.

1876.

Ueber die Weichbildchronik.

Von Ludwig Weiland.

Die abschliessende Untersuchung Labands¹⁾ über den ursprünglichen Bestandtheil des sog. Weichbildes hat in Bezug auf die vielfach mit diesem Rechtsbuche verbundene Chronik noch einige Fragen offen gelassen, deren Lösung versucht werden soll. Laband hat²⁾ die von v. Martitz gegebene Altersbestimmung der Weichbildchronik in Zweifel gezogen durch den Hinweis, dieselbe bestehe aus zwei Theilen, deren erster³⁾ vor Kaiser Otto II. abbräche mit dem Verweis auf dreizehn Kaiser nach Otto I. bis Friedrich II. Der zweite Theil⁴⁾ schliesse dann mit König Wilhelm von Holland und sei später geschrieben. Der ursprüngliche erste Theil sei in Verbindung mit dem Rechtsbuch von der Gerichtsverfassung auch handschriftlich allein vorhanden⁵⁾; es könne daher bei der zweifelhaften Altersbestimmung der Chronik aus ihrer Verbindung mit dem Rechtsbuche keine Altersgrenze für letzteres entnommen werden.

Dass Laband eine Trennung der Chronik (W.) in zwei Theile vornahm, ist, auch abgesehen von der handschriftlichen Ueberlieferung, durchaus gerechtfertigt; dagegen eine Trennung der Abfassungszeit beider Theile nicht nothwendig. Das vom zweiten Theile abweichende, frühere Endjahr des ersten Theiles findet nämlich seine Begründung in der hier benutzten Quelle, welche eben nur bis zu Friedrich II. reichte und welche gleicher Weise auch in dem zweiten Theile benutzt ist.

An handschriftlichem und sonstigem Textmaterial war mir zugänglich ausser den älteren Augsburger, Zobelschen, Menkeschen Drucken, die Ausgabe von v. Daniels, in welcher der erste Theil S. 15 ff. nach einer Breslauer Hds. (Homeyer Nr. 90; erste Spalte) und der Berlin-Havelberger Hds. (Hom. Nr. 34; mittlere Spalte); der zweite Theil S. 25 ff. nach einer

1) Magdeburger Rechtsquellen. Königsberg 1869. 2) S. 43. 44.

3) Daniels, Das sächs. Weichbild S. 35. 36, nach welcher Ausgabe ich citire. 4) S. 37—52. 5) Auch im cod. Berolin. germ. fol. 391 (Homeyer, Deutsche Rechtsbücher Nr. 34), findet sich dieser erste Theil als Einleitung aber zur Vulgata und ist danach gedruckt von Daniels S. 13—18 in der Mitte.

Leipziger (Hom. Nr. 402; erste Spalte) und einer Görlitzer Hds. (Hom. Nr. 250; zweite Spalte) gegeben ist¹⁾. Ferner eine von Wattenbach gefertigte Abschrift der Chronik aus dem Löwenberger Stadtbuche (Hom. Nr. 413) und die für das Rechtsbuch so wichtige Hamburger (Uffenbach'sche) Hds. (Hom. Nr. 308).

In allen älteren Drucken nun, einschliesslich des von Menke, ferner in den Hdss. Nr. 34 und 250 ist die Chronik, und zwar in ihren beiden Theilen, interpoliert aus der letzten nach 1276 geschriebenen Recension der Chronik Martins von Troppau. Die Zobelschen Drucke und Nachdrucke zeigen ferner eine sehr starke modernisierte Uebersetzung und weitere Interpolationen, z. B. über die Schlacht am Welfesholz, den Frieden zu Venedig; ferner zwei Magdeburger Zusätze: unter Erzbischof Wilbrand dessen Krieg mit Brandenburg 1240, und unter Erzbischof Rudolf dessen Erwerb der Grafschaft Alvensleben, welche beide dem *Chronicon Magdeburgicum*²⁾ entnommen sind. Sie führen ausserdem die Kaiserreihe bis zu Rudolf von Habsburg, dessen Regierungsdauer sie angeben. Auch nach Ausscheidung aller dieser nicht hergehöriger Zusätze, zeigen die Texte im einzelnen grosse Verschiedenheiten; der eine lässt bald diese Notiz, der andere jene weg, Umstellungen und chronologische Verwirrung erscheinen in allen, so dass man die sämtlichen Texte combinieren muss, um die Chronik in ihrer ursprünglichen, vollständigen Gestalt herzustellen. Der Grund solcher Verwirrung mag einestheils in dem mangelhaften Interesse, welches die Schreiber des Rechtsbuches der kleinen Magdeburger Chronik zuwandten, andererseits darin gefunden werden, dass in dem Originale des zweiten Theiles die Kaiser und die Magdeburger Erzbischöfe wol synchronistisch einander gegenüber gestellt waren.

Der erste Theil nun bildet ein abgeschlossenes Ganzes für sich und ist nichts weiter als eine mit geringen Zusätzen und Uebersetzungen versehene Abschrift einer in mehreren Handschriften der Sächsischen Weltchronik angehängten chronologischen Uebersicht der bedeutendsten Ereignisse von Erschaffung der Welt bis zu Friedrich II³⁾, welche als original, d. h. vom Verfasser selbst herrührend, angesehen werden muss. Da nun die Sachsenchronik selbst im zweiten Theile der Weichbildchronik vielfach benutzt ist, so wird hierdurch schon wahrscheinlich, dass ein und derselbe Verfasser beide Theile

1) So erläutert Daniels das Material seiner Ausgabe in seinem Land- und Lehnrechtsbuch I (Berlin 1863), S. XI. Eine Abschrift der Görlitzer Hds. ist in der Berliner Kgl. Bibliothek cod. germ. fol. 438 von W. Wackernagels Hand.

2) Meibom, *Scriptores* II, 330. 331.

3) In der Ausgabe der Sächsischen Weltchronik als Anhang VII.

abgefasst habe. Dann ist aber auch in dem ersten Theile, welcher nur spärlich von der Vorlage, dem Anhang VII der Sachsenchronik, abweicht, gerade in diesen Abweichungen diese selbst benutzt. So in den Nachrichten über die Söhne und die Mutter Constantins des Grossen (S. 31), über Karl den Grossen (S. 33). In einigen Texten wird die Vorlage auch als *romische Cronica* citirt.¹⁾

Als weitere gemeinschaftliche Quelle beider Theile ergibt sich das Sächsische Landrecht, von welchem im ersten Theile III, 63,1 für die Stelle vom weltlichen Gewedde des Papstes (S. 31. 32), I, 1 für das weisse Ross des Papstes, der Textus prologi für das Privilegium der Sachsen²⁾ (S. 32), im zweiten Theile II, 66,1 in den Worten 'nach der guden knechte willekore zu Sachsen in deme lande' (S. 37) benutzt ist.

Danach scheint mir, so lange nicht andere Gründe geltend gemacht werden können, der gemeinschaftliche Ursprung beider Theile von einem Verfasser das wahrscheinlichste zu sein. Dem Rechtsbuche sollte eine Uebersicht der Welt- und Kaisergeschichte, dann die Reihe der Magdeburger Erzbischöfe vorangestellt werden; der Bequemlichkeit halber griff der Verfasser zunächst nach dem Anhang der Sachsenchronik, denselben nur bei zwei hervorstechenden Kaisern aus dieser selbst vermehrend. Weshalb er freilich die letzten Notizen des Anhangs (die Schlacht bei Bornhöved 1227, die Wiedergewinnung von Jerusalem 1229, und die Sonnenfinsterniss 1241) wegliess, und schon mit Saladin 1188, der Schlacht am Welfesholz 1115, der Gefangennahme Albrechts des Bären 1130 abschloss, ist schwer zu sagen. Vielleicht war seine Vorlage hier verstümmelt. Erst von Otto I. an, unter welchem die Magdeburgische Geschichte anhub, sah er sich veranlasst, die vollständige Kaiserreihe zu geben um chronologischen Anhalt für die Reihe der Erzbischöfe zu gewinnen. Erstere entnahm er nun aus der Chronik selbst. Für letztere benutzte er einen Catalog, welcher weder mit dem bei Meibom gedruckten *Chronicon Magdeburgicum* noch mit den in der Schöppenchronik enthaltenen alten Nachrichten zusammenhängt. Dass derselbe am Dome geschrieben war, beweisen die unter jedem Erzbischofe beigefügten Schenkungen an das Capitel. Zur Begründung der obigen Ansicht mag ich nicht anführen, dass der Anfang dieser Magdeburger Nachrichten sich mit der Stiftung des Klosters Berg (Dan. 35. 36) schon im ersten Theile zeigt, da die Löwenberger und Hamburger

1) So in Nr. 250 (S. 26) und in den Augsburger und Zobelschen Drucken.

2) Die beiden letzten Stellen nur in Nr. 34 und in den Drucken. Nr. 34 fügt allein hier noch eine Notiz über Eike von Repgow bei, vermuthlich eine Interpolation.

Handschrift dieselben erst nach der Schlussnotiz über Albrecht den Bären geben, und vorher Otto I. lediglich mit den Worten des Anhangs VII abfertigen. Beide Handschriften geben freilich auch die von Laband als markirend bezeichnete Notiz über die dreizehn Kaiser bis Friedrich II. erst nach der zweiten Erwähnung Ottos I. So wie so möchte allerdings diese Berechnung für die Abfassung der Chronik noch zu Lebzeiten Kaiser Friedrichs II. sprechen und, das Zusammengehören der beiden Theile angenommen, die Nachrichten über das Jahr 1250 hinaus als Zusätze erscheinen lassen. Unterstützt wird diese Vermuthung durch die in fast allen Texten¹⁾ fehlende Angabe der Regierungszeit Friedrichs II. im zweiten Theile. Die Löwenberger Handschrift hilft sich hier durch mit den Worten: 'unde was daran ich inweiz wi lange', kennt aber jedenfalls schon das Gerücht von des Kaisers Tod ohne daran zu glauben, indem sie am Ende zufügt: 'Dirre keyser wart vertriben von der pfaffen girete unde vervur' (verschwand).

Ob dann Wilhelm von Holland noch von dem Verfasser selbst oder von einem anderen zugefügt worden ist, wird sich nicht entscheiden lassen. Die kleine Chronik nach Kaisern, Päpsten und Erzbischöfen fortzuführen, lag ja auch für einen anderen nahe, und unsere Texte ergeben dann auch verschiedene Endjahre. Wilhelms Regierungszeit († 1256. Jan. 28.) lassen sie alle offen²⁾. Hamburg kennt schon den Erzbischof Rudolf von Dingelstedt, der zu Anfang des Jahres 1254 gewählt wurde, aber noch nicht den Papst Alexander IV., der am 12. Dec. dieses Jahres den Stuhl Petri bestieg. Letzteren kennt schon Nr. 420 (S. 51), sowie Zobel. Nr. 250 (S. 52), Löwenberg, die Augsburger Drucke und Menke fügen noch den im Mai oder Juni 1260 erwählten Erzbischof Ruprecht hinzu, ohne seine Regierungsdauer († 1266. Dec. 19.) zu erwähnen.

Müssen wir so den ersten Abschluss der Chronik vor das Jahr 1250 setzen, so möchte man vermuthen, weitere Kriterien für den terminus a quo der Abfassungszeit aus der Benutzung der Sachsenchronik, deren Recensionen sich ja in ihren Endjahren von 1225 bis 1248 erstrecken, zu gewinnen. Bei der Dürftigkeit der Nachrichten aber, welche die Weichbildchronik der Sachsenchronik entnahm, trägt dieser Weg. Die letzte Nachricht von der Ermordung Engelberts von Cöln fällt allerdings ins Jahr 1225; dies kann jedoch nicht beweisen, dass dem Verfasser des Weichbildes nicht ein weiterreichendes Exemplar jenes Werkes vorgelegen habe. Dann enthält die Chronik einige Nachrichten, welche sich zunächst nur in den kürzeren und am frühesten (1225. 1230) endenden Texten der

1) Nur die überarbeiteten Zobel'schen Drucke machen hier eine Ausnahme. 2) Wieder mit Ausnahme der Zobel'schen Drucke.

Recension A der Sachsenchronik vorfinden: so die Gefangenname Erzbischofs Albrechts durch Friedrich von Kare, das Sterben Ottos IV. an der Ruhr, die Blindung Gernands von Nienburg, die Vertreibung der Aebtissin Sophia von Quedlinburg (S. 51. 52). Auch die Beziehung der Unthaten Heinrichs IV. auf Heinrich V. (S. 43. 44) weist auf einen Text der Sachsenchronik hin, der diese Unthaten des Vaters erst unter dem Sohne anmerkte, wie es nur die kürzeren Recensionen (A und B) thun.

Der Anhang VII aber ist uns nur in Handschriften der weitesten und spätesten Recension (C) erhalten, welche in den Jahren 1248—1251 zum Abschlusse gelangte, und gerade den beiden Hdss.¹⁾ dieser Recension, welche jene obersächsischen Zusätze der Recension A auch enthalten, fehlt der Anhang. Ueberdies beweist die Verwechselung von Heinrich IV. und V, dass wirklich eine Hds. der kürzeren Recensionen, also A benutzt ist. Will man also nicht Benutzung zweier Exemplare der Sachsenchronik durch den Verfasser des Weichbildes annehmen, so scheint die Annahme am wahrscheinlichsten, dass der Anhang VII auch einem Exemplare der Recension A beige-schrieben war.

Sonach wäre bei dem früheren Abschlusse der Recension A schon Benutzung derselben in den dreissiger und vierziger Jahren des 13. Jahrhunderts möglich. Noch zu Lebzeiten des Verfassers der Sachsenchronik, und während er noch mit der Anfertigung anderer Redactionen seines Werkes beschäftigt war, hätte der Jurist des Weichbildes ihn ausgebeutet. Eine Erscheinung, die bekanntlich durchaus nicht ohne Analoga ist, und dadurch noch wahrscheinlicher wird, dass der Verfasser der Sachsenchronik sicher auch in der Umgegend von Magdeburg zu Hause war.

Dass die sog. Reimvorrede des Weichbildes (S. 5—8) keinesfalls ein Prolog zu diesem noch zu der Chronik, sondern als Epilog zum Sachsenspiegel zu fassen sei, habe ich nach dem Vorgange Homeyers an anderem Orte²⁾ wahrscheinlich zu machen gesucht. Hier bemerke ich zur Ergänzung nur noch, dass auch die Worte Vers 26: 'herrn Eiken wort meren' durchaus nicht gegen Ssp. Praefatio rythm. Vers 258 streiten. Freilich verflucht hier der stolze Schöffe alle die, welche zu seinem Werke etwas hinzuthun möchten³⁾. Er fordert aber auch im Prologus alle guten Leute auf, wenn sie Rechtsmaterien trafen, von denen sein Buch nicht handele, dieselben nach Recht und nach ihrem Sinne zu bescheiden.

1) Es sind dies Dresdener (18) und die Hannoversche (19).

2) Forschungen zur deutschen Geschichte XIV, 502. 3) 'oder mische zu dissem werke'.

Dies passt aber im hohen Grade auf das Weichbild; und ich stehe daher nicht an, einen Schritt weiter zu gehen und in dem Verfasser des Gedichtes den Verfasser des Rechtsbuches von der Gerichtsverfassung zu sehen, welcher dasselbe einem Exemplare des Landrechtes angehängt und zur Verbindung der beiden das Gedicht, welches solchergestalt Epilog und Prolog zugleich wurde, abgefasst hätte¹⁾ Auch die Worte: 'wenn von der gnade sin (Eikes) ist diz buch worden min' schliessen die Beziehung auf den Ssp. durchaus nicht aus. Unbefangen betrachtet und wörtlich genommen besagen sie nichts anderes, als dass der Schreiber durch Eikes Gnade eine Exemplar des Spiegels zum Geschenk erhalten habe. Er stand also mit dem Repgauer in persönlichen Beziehungen, worauf auch die folgenden Verse²⁾, sowie der ganze warme Ton des Gedichtes mit Bestimmtheit hindeuten.

1) Ein klarer Einblick liesse sich nur aus der Einsicht umfassenderen handschriftlichen Materials gewinnen. 2) Diese Verse 29—34 (S. 6) gibt freilich nur die Jenaer Hds. Nr. 346.
